

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0181/06	15.09.2006

zum/zur

A0147/06

Bezeichnung

Gebührenfreiheit für GWA-Veranstaltungen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	17.10.2006
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	26.10.2006
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.11.2006
Stadtrat	07.12.2006

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gebührensatzungen und sonstigen Regelungen für Stadtverwaltung und städtische Eigenbetriebe dahingehend zu überarbeiten, dass Veranstaltungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit künftig von der Zahlung von Gebühren (einschl. Verwaltungsgebühren) befreit sind.

Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geforderten Überarbeitung bzw. Änderung der Gebührensatzungen, Entgeltordnungen etc. der Stadt bedarf es nicht.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht bereits die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für Veranstaltungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Eine generelle Klausel bezüglich der Gebührenbefreiung für alle Veranstaltungen der Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit in allen Gebührensatzungen und sonstigen Regelungen aufzunehmen, ist so nicht zulässig.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, durch Satzungen von vornherein generell eine bestimmte Personengruppe/einen bestimmten Adressatenkreis namentlich von der Gebührenpflicht auszuschließen (= **persönliche Gebührenfreiheit**). Eine derartige persönliche Gebührenfreiheit wäre auf satzungsrechtlicher Grundlage nur sehr eingeschränkt, etwa für Kirchen (Kirchmer, KAG LSA, S. 128 mit Verweis auf einen Runderlass des MI vom 28.11.1996, MBl. LSA S. 2433) theoretisch möglich, für die Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit wäre dies aber faktisch nicht praktikierbar und nicht zulässig.

Üblich ist die Anknüpfung von Befreiungen an die Anerkennung der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Diese Einrichtungen unterliegen der Kontrolle des Finanzamtes.

Im hier vorliegenden Fall gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Prinzipien, nämlich die Pflicht, Gebühren zu erheben und insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz (siehe Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn 60). Gegen die Pflicht, Gebühren zu erheben, würde man verstoßen, wenn man die Veranstaltungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit generell von der Gebühr befreit ohne die Möglichkeit, den individuellen Einzelfall zu prüfen. Nach dem

Gleichbehandlungsgrundsatz müsste man dann auch andere gemeinnützigen Vereine etc. in den Gebührenbefreiungstatbestand der Satzung aufnehmen.

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für einzelne Gebührentatbestände wird im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geregelt. Nach § 4 Abs. 3 KAG LSA „kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht“ (= **sachliche Gebührenfreiheit**).

Hier wird Bezug genommen auf die vom Fachbereich Finanzservice erarbeitete Verwaltungskostensatzung. Im § 5 der Verwaltungskostensatzung wird die Möglichkeit geregelt, dass von der Erhebung einer Gebühr auch ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Für sonstige Gebührentatbestände außerhalb der Verwaltungskostensatzung gilt § 4 Abs. 3 KAG LSA auch unmittelbar. Es ist nicht nötig, dass eine derartige Formulierung ausdrücklich in der Satzung steht. Vielmehr kann die Entscheidung sowohl durch Satzung, als auch im Einzelfall getroffen werden (Kirchmer, KAG LSA, § 4 S. 128). Der § 4 Abs. 3 KAG LSA gilt als höherrangiges Recht unmittelbar im Rahmen aller Gebührensatzungen. Somit ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung möglich, von Gebühren im Einzelfall abzusehen, wenn ein „öffentliches Interesse“ besteht.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen von Steuern Gebührenfreiheit nur in engen Ausnahmefällen nach der Abgabenordnung in Betracht kommt.

So ist z.B. die Durchführung einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung von der Vergnügungssteuer befreit, wenn der Ertrag aus der Veranstaltung ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird (§ 3 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung der LH Magdeburg). Eine Steuerbefreiung für bestimmte Veranstalter ohne eine nachvollziehbare Begründung ist hier aus Gründen des Gleichbehandlungsgebots nicht zulässig.